

# Recht Bäder-Recht Bäderhygiene- Verordnung

Grundlagen und Neuerungen  
in Österreich  
DI Philipp, 12.6.2026

# Grundlagen

**Genehmigung:  
Schrecken oder Chance**

**Hintergründe gesetzlicher  
Vorgaben**

## Allgemeines 1:

„Von mir bekommen Sie ein Urteil.

Gerechtigkeit gibt es nur „dort oben“ ?

Aussage eines Richters

Verwaltungsrecht - Zivilrecht zu unterscheiden

Verwaltungsrecht: Behörden, Verwaltungsgerichte

Zivilrecht: Gerichte

## Rechtsstaat 1:

Rechtsstaat ist eine Organisation - ein „Vertragswerk“, damit ein möglichst friedliches Zusammenleben statt finden kann und Streitpunkte gemeinschaftlich bearbeitet werden.

Arten an Verträgen:

- Gesetze
- Verordnungen
- Erlässe
- Normen



## Rechtsstaat 2:

Gesetze:

Gesellschaftliche Verträge, die von den gewählten Volksvertreter:innen geschaffen werden (Gesetze).

2 Aufgaben:

1) Vorgabe von Zielen

2) Ermächtigen oder verpflichten die zuständigen obersten Verwaltungs-Organen für die verschiedenen Fachbereiche (Minister:innen), weitergehende detaillierte Regelungen (Verträge) zu erarbeiten und zu verordnen —> Verordnungen !

## Rechtsstaat 3:

Gesetz definiert ein (gesellschaftliches) Ziel:

- z.B. In Bädern soll im Wasser die Gefahr einer Erkrankung sehr gering sein bzw. „Ob ausreichend Vorsorge für Benutzer, insbesondere in hygienischer Hinsicht getroffen“ wurde.

Verordnung: Definiert den Weg um das Ziel zu erreichen  
z.B.: teilweise detaillierte Vorgaben an Technik

- Ergänzende Erläuterungen wichtig ! (veröffentlicht - nicht veröffentlicht)
- Erlässe zur Klarstellung an Behörden im Vollzug



# Rechtsstaat 4:

Normen:

Definition Stand der Technik unter Mitwirkung der Gesellschaft durch das ASI (Normungsinstitut).

Verwaltungsrechtlich: nur bindend, wenn für verbindlich erklärt.

Basis:

Normen-Gesetz, Geschäftsordnung ASI)



# Grundlagen

**Vorteile für den Betreiber  
durch gesetzliche Vorgaben**

# Genehmigungsverfahren

Behörde prüft anhand von Projektunterlagen, ob

- ☑ berechnete Interessen von Betroffenen eingeschränkt oder bedroht werden und ob von dem Projekt eine Gefahr für Kunden, Mitarbeiter, Anrainer etc. ausgeht bzw. als Kernfrage, ob
- ☑ "in ausreichendem Maße Vorsorge insbesondere in hygienischer Hinsicht zum Schutz der Gesundheit der Benutzer getroffen wurde" .
- ☑ Voraussetzung: Stand der Technik muss bekannt sein !  
Bei künstlichen Beckenbädern kein Problem. Bei Wasserkörpern ohne technisch chemische Aufbereitung schon.

# Stand der Technik

Wissen über Verfahren und Technik muss vorhanden sein !

- Vorteile diese Prinzips:
  - ☑ Weniger „Lehrgeld“ durch nicht hinterfragte, nicht nachhaltig geprüfte Verfahren.
  - ☑ Rechtlich abgesichert.
  - ☑ Bei Einhaltung der gesetzlichen Regelungen – Definiert die politisch in Kauf genommenen Risiken – „Haftungsübernahme des Staats“ oder keine Haftung (fällt also unter individuelles Risiko) definiert ist.
- Nachteil:
  - Innovationen schwieriger.

## Rechtliche Basis Bäderhygiene

- Bäderhygiene-Gesetz (Erstfassung 1976)
- Bäderhygiene-Verordnung (Erstfassung 1977)
  - Neuerlass: 2012
  - 1. Novelle 2023
  - 2. Novelle 2026
- Badegewässer-Verordnung (Erstfassung 2009)
- Erlässe

# **Bäderhygiene-Verordnung 2. Novelle 2026**

## **Wesentlichste geplante Neuerungen**

# Allgemeines

## Begriffs-Definitionen für kombinierte Innen- und Aussenbecken

### ❖ § 2

❖ Abs. 4 b) Neudefinition: Kombiniertes Frei- und Hallenbecken

❖ Häufige Anwendung Außenbecken mit Einstieg im Inneren und Durchschwimm-Schleuse (sehr häufig in Hotels).

❖ Klärung wichtig für Anwendung von getrennten Reinwasser - Zuspeisungen und Mess- und Regeleinrichtungen.

## Begriffs-Definitionen für Warmsprudelwannen

### ❖ § 2

❖ Abs. 24) Whirlwannen. Füllvolumen wird auf 400 Liter begrenzt. Ansonsten als Warmsprudelbecken zu sehen.

❖ Diese Grenze gilt fachlich auch für Wannen ohne Sprudel-Einrichtungen (400 Liter); Ab dann Beurteilung als Becken

❖ Keine Unterscheidung mehr in private Spa's, Suiten und allgemein zugängliche Wannen.

## Begriffs-Definitionen für UV Anlagen

- ❖ § 2
- ❖ Abs. 25-28) UV Anlagen
- ❖ Definitionen von Parametern für UV-Anlagen zur Reduktion von Gebundenem Chlor

## Anforderungen allseitige Überlauf-Rinnen

### ❖ § 4

❖ Abs. 2 Ausführungen von Überlauf-Rinnen

❖ Unterbrechungen < 20 % der Gesamtlänge bei Wänden und Beckeneinbauten. Nicht erfassten Flächen müssen leicht zu reinigen und desinfizieren sein.

❖ Die Unterbrechungen < 10 % des Gesamtumfangs

❖ Zumindest jede Seite muß zumindest 50 % mit einer Überlaufkante ausgestattet sein.

❖ Hinweis : Aus Gründen der Reinigbarkeit wird aber dringend empfohlen, allseitige Überlauf-Rinnen auch wirklich allseitig auszuführen (Vermeidung von Fettablagerungen an den Wasseranschlags-Kanten aller Arten von Beckenwänden)

# Wasserbeschaffenheit

# Anforderungen Wasser nach der Aufbereitung vor der Chlorung

- ❖ § 6:
- ❖ Wasser nach der Filtration vor allfälliger UV-Bestrahlung, pH Korrektur und Chlordosierung
- ❖ Legionellen sollten < 10 KBE / 100 ml nicht überschreiten. Bei einer Überschreitung ist gemäß § 43 Abs. 7 vorzugehen
- ❖ Pseudomonaden sollten nicht nachweisbar sein. Bei Feststellung von Pseudomonaden ist gemäß § 43 Abs. 6 vorzugehen

# Anforderungen Wasser Becken- Bakteriologie

- ❖ § 7:
- ❖ Abs. 1)
- ❖ c) Pseudomonaden dürfen nicht nachweisbar sein
- ❖ d) Legionellen sollten nicht nachweisbar sein und dürfen 10 KBE / 100 ml nicht überschreiten. Bei einer Überschreitung (oder Nachweis) ist gemäß § 43 Abs. 7 vorzugehen

## Anforderungen Wasser Becken- Chemie

- ❖ § 7:
- ❖ Abs. c) Keine Änderungen beim pH Wert.
- ❖ Für freies Chlor gilt:
  - ❖ aa) Muss in Warmsprudel- Tauch- Wat- Tretbecken mit Aufbereitungsverfahren gemäß § 14  $> 0,6$  mg überschreiten
  - ❖ bb) Muss in Tauch- Wat- Tretbecken im Durchlauf-Betrieb  $> 0,8$  mg überschreiten.
  - ❖ cc) darf in Tauch- Wat- Tretbecken mit Aufbereitungsverfahren gemäß § 14  $2,0$  mg nicht überschreiten.
  - ❖ dd) darf in Tauch- Wat- Tretbecken im Durchlauf-Betrieb (!)  $4,0$  mg nicht überschreiten.

# Wasseraufbereitung

# Mess- und Regelanlagen

- ❖ § 12:
- ❖ Zur Messung und Regelung des freien Chlor muß für jedes Becken und für jeden Beckenteil, für den gemäß § 19, Abs. 2 eine gesonderte Zuführung erforderlich ist, zumindest 1 Mess- und Regelgerät betrieben werden.
- ❖ Ausgenommen sind Tauchbecken, Wat- Tret- und Durchschreite-Becken im Durchlauf-Betrieb.

# UV Bestrahlung - Wesentliche Vorgaben

❖ § 14:

❖ Einbau zwischen Filter und Chlordosierung

❖ Ausschließlich Quecksilberdampf -  
Mitteldrucklampen

❖ Fluenz 400 bis 800 J/m<sup>2</sup>

Fluenz abhängig vielen Faktoren (Bestrahlungsstärke,  
Geometrie Bestrahlungskammer, Strömungs-  
Geschwindigkeit, Wassertrübung

——-> Beurteilung immer über 2 Kurven. Keine  
direkte Ablesung möglich !

## Förderströme für Becken

- ❖ §19
- ❖ Abs. 2:
  - ❖ Gemeinsame Zuführung der Förderströme in Becken kann erfolgen wenn:
    - ❖ Bei Mehrzweckbecken: Anteil Flächenbereich  $< 20\%$  mit Tiefe  $< 1,35\text{ m}$
    - ❖ Bei Mehrzweckbecken Anteil Flächenbereich  $< 20\%$  mit Tiefe  $> 1,35\text{ m}$  einen und der Förderstrom  $Q_A$  für Nichtschwimmer-Becken
    - ❖ in kombinierten Hallen- und Freibecken der kleinere Beckenteile eine Wasserfläche von  $< 20\%$  aufweist.

## Förderströme für Warmsprudel-Becken

- ❖ §21 Streichung von 2 Forderungen:
  - ❖ Abs. 5: Bei Warmsprudel-Becken muß das verdrängte Beckenwasser aus dem Kreislauf abgeführt und durch Frischwasser ersetzt werden. Diese Forderung wird gestrichen !
  - ❖ Abs. 7. Mindest-Förderstrom  $16 \text{ m}^3/\text{h}$  wird gestrichen
- ❖ §22
  - ❖ Abs. 3: Die Sitzplatz-Breite (80 cm) wird präzisiert „gemessen an der Oberkante der Rückenlehne“

## Förderströme für Becken

- ❖ §24
- ❖ Abs. 2 Bei Kaltwasser-Tauchbecken ohne Aufbereitung ist der Durchfluss wie bei einem Nichtschwimmer-Becken zu bemessen
- ❖ In der ÖNORM M 6216 seit 2015 so enthalten.
- ❖ Frühere Regelung: „Frischwasser so, dass gebundenes Chlor unter 0,30 mg bleibt“
- ❖ War nie administrierbar, da beim 1. Badegast das gebundenes Chlor wegen der sehr geringen Beckenvolumina immer weit über 0,30 war (was aber nie gemessen wurde).

# Filtration

❖ § 28:

❖ Abs 1 . lit b) Bei Wasseraufbereitung mit Ozonung (Flockung - Filtration - Ozonung - Ozonvernichtung - Chlorung) darf im Mehrschichtfilter Braunkohlenkoks (Hydroantrazit H) nicht verwendet werden.

❖ Abs. 3. Korngrößenkombination A darf bei Warmbecken ( $> 32^{\circ}\text{C}$ , nicht mehr erst ab  $35^{\circ}\text{C}$ ) , Warmsprudelbecken und Salzwasserbecken nicht verwendet werden.

# Desinfektion

- ❖ § 29:
- ❖ Abs 2: Die Chlor-Bereitstellungsmenge betragen
- ❖ für Hallenbäder : 2 g / m<sup>3</sup> Umwälz - Leistung
- ❖ Für Freibäder mit Wassertiefen > 1,35m: 4 g / m<sup>3</sup> Umwälz - Leistung
- ❖ Für Freibäder mit Wassertiefen < 1,35m: 8 g / m<sup>3</sup> Umwälz - Leistung

# Desinfektion

❖ § 29:

❖ Abs 3:

❖ Elektrochemische Verfahren zur Erzeugung desinfizierend wirkender Chlorverbindungen sind Elektrolyse-Anlagen, bei denen Chlor im Haupt oder Nebenstrom aus salzhaltigem Badewasser hergestellt wird, nicht zulässig

# Hygienisch - technische Betriebsführung von Becken

## hygienisch technische Betriebsführung von Becken

- ❖ Reduktion der Förderleistungen außerhalb der Öffnungszeit (§34 BHygV) seit 2012 zulässig
- ❖ Reduktion der Förderleistungen innerhalb der Öffnungszeit (§35 BHygV) seit 2023 (1. Novelle BHygV) zulässig

# 1. Novelle BhygV November 2023

- ❖ Reduktion der Förderleistungen innerhalb der Öffnungszeit (§35 BHygV)

## Auslegung Becken und Filter

❖ Grundlage: Förderstrom zusammengesetzt aus:

❖ Flächen-Förderstrom

Dient dazu sicherzustellen, dass der durch Badegäste eingetragene Schmutz in so Zeit aus dem Becken in die Überlauf-Rinnen transportiert wird, dass in „hinreichender Schutz der Badegäste in hygienischer Hinsicht“ gewährleistet ist.

❖ Attraktionszuschlag

Dient dazu, den Zusatzschmutz, der durch attraktivere Becken durch mehr Badegäste eingetragen werden wird, zu berücksichtigen.

## Auslegung Becken und Filter

- ❖ Beispiel Attraktions - Zuschläge:
  - ❖ kleinräumige Attraktionen mit kleinräumigem Einfluss auf die Wasserqualität: (3 bis 5 m<sup>3</sup>/h je nach Wasser-Temperatur): Massagedüsen, Schwallduschen, Sitzplätze, Sprudelbänke etc..)
  - ❖ Großräumige Attraktionen mit großräumigem Einfluss auf die Wasserqualität: 60 m<sup>3</sup>/h für Wasserrutschen ab 2 m Starthöhe, Strömungskanäle, Wellenanlagen
- ❖ Wasser - Rutschen:
  - ab 60 cm bis 1,0 m: 5 m<sup>3</sup>/h
  - Ab 1,00 m : 35 m<sup>3</sup>/h
  - Ab 2,00 m: s.o

# 1. Novelle BhygV November 2023

**§ 35. (1) Bei Becken mit Attraktionen darf der Förderstrom ungeachtet § 34 wie folgt reduziert werden:**

1. außerhalb der Öffnungszeiten auf  $Q_A$  sowie
2. während der Öffnungszeiten
  - a) wenn  $\sum Q_Z \leq Q_A \times 0,5$  auf  $Q_A$  und
  - b) wenn  $\sum Q_Z > Q_A \times 0,5$  auf  $Q_A + \sum Q_Z \times 0,5$ .

Für die Auslegung der Wasseraufbereitung ist jedenfalls  $Q_G$  gemäß § 15 Abs. 1 heranzuziehen.

# 1. Novelle BhygV November 2023

Keine Änderungen bei Becken ohne Attraktionen

**Keine Änderungen bei Warmsprudelbecken**

❖ Dadurch, dass der konventionell dimensionierte Filter mit einem auch während der Öffnungszeit reduzierbaren Förderstrom betrieben werden kann, wird die Filtergeschwindigkeit reduziert !

# 1. Novelle BhygV November 2023

**Beispiel für die Reduktion der Filtergeschwindigkeiten bei einer Förderstromreduktion gemäß § 35 (Berechnung DI PHILIPP).**

	QA	QZ	Q gesamt <b>Filter</b> (QA + Qz) bisher + §35	Q gesamt <b>Becken</b> (QA + Qz) bisher	Q gesamt <b>Becken</b> (QA + Qz) §35	A Filter:	V Filter bisher	V Filter § 35
Becken ohne Attraktion	100,0	0,0	100,0	100,0	100,0	3,0	33,33	33,33
Becken mit Wasserrutsche 1,00 bis 2,00 m	100,0	35,0	135,0	135,0	100,0	3,8	35,53	26,32
Becken mit Wasserrutsche > 2,00 m	100,0	60,0	160,0	160,0	130,0	4,5	35,56	28,89



# 1. Novelle BhygV November 2023

- ❖ Warum Reduktion und keine Neuauslegung der Förderströme:
- ❖ Zu kleine Rohre sind wegen der deutlich stärker ansteigenden Widerstände energietechnisch ungünstiger.
- ❖ Die in der Errichtung erzielten Einsparungen sind deutlich geringer als die besseren Effizienzen größerer Leitungen
- ❖ Bei starkem Betrieb kann auch ein Hochfahren der Umwälzung als Reserve sehr wichtig sein.

# 1. Novelle BhygV November 2023

Förderstrom-Reduktion auf  $Q_{G\text{\S}35}$  ist immer möglich so ferne,

- dieser Förderstrom (z. B. mittels frequenzgesteuerter Pumpen) auf den korrekten Wert eingestellt werden kann und
- Ein Färbeversuch mit dem bei reduziertem Betrieb geplantem  $Q_{G\text{\S}35}$  durchgeführt wurde.

# Innerbetriebliche Kontrolle von Becken

## **zugelassene Desinfektionsmittel**

**§ 39. Es dürfen nur Desinfektionsmittel aus der Anlage 3 (Abschnitt A und B) verwendet werden.**

**Verweis auf europäische biozid - rechtliche Vorgaben**

## Wasseraufbereitungs-Chemikalien

### § 40. Zulässig sind

- Flockungsmittel gemäß Anlage 2
- Desinfektionsmittel gemäß Anlage 3 (Abschnitt A + B)
- Oxidationsmittel gemäß Anlage 4
- Korrekturmittel für pH Wert und Säurekapazität gemäß Anlage 5
- Mittel zur Aufsalzung gemäß Anlage 12

# Betriebstagebuch

## § 41.

(7). Angaben für den Betrieb mit UV Anlagen

z.B.:

- Protokoll Erstinbetriebnahme+ Betriebsparameter
- Name der verantwortlichen Person + Stellvertreter
- Aufzeichnungen von Wartungsarbeiten, Reparaturen  
Betriebsabweichungen
- Zählerstand-Aufzeichnungen, Bestrahlungsstärke

# Wasserhygienisches Gutachten 1

## § 42.

(2). Präzisierung: Wasser aus der Wasseraufbereitung vor Chlorung, pH Korrektur, allfälliger UV-Bestrahlung und sowohl nach Ein- oder Mehrschichtfiltern als auch nach dem Aktivkohlefilter

(3) In Ausnahmefällen darf die Durchführung eines Lokalaugenscheins vor Ort angekündigt werden (z.B. Wohnhaus-Anlagen)

## Wasserhygienisches Gutachten 2

### § 42.

(4) Wasserhygienische Gutachten sind der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Derzeit Widerspruch zum Gesetz. Erst nachdem das Gesetz geändert wird —> Änderungen  
Achtung Beweislast-Umkehr !

Betreiber ist dafür verantwortlich, dass die im Gutachten angeführten Maßnahmen umgesetzt werden.  
Es ist keine Verschreibung einer Behörde nötig.

## Wasserhygienisches Gutachten 3

### § 43.

(1a). Bei Becken, bei denen gemäß §19 Abs 2 eine gemeinsame Zuführung des Wassers nicht zulässig ist, ist in jedem Beckenbereich die Untersuchung der Parameter §7 Abs. 1 lit b) bis e) (Enterokokken, (keine E. coli (!) , Legionellen, Pseudomonaden) erforderlich.

- Eine Untersuchung §2 Abs. 1 lit a) und f) bis i) (chemische Parameter außer pH-Wert, Chlorgehalte und Nitrat (alle Becken)) ist nur aus einem Becken je Aufbereitungs-Kreislauf erforderlich
- (1b) bei Tauchbecken, Wat- Tret- und Durchschreite-Becken ist nur eine Messung des freien Chlors erforderlich

## Wasserhygienisches Gutachten 4

### § 43.

**Im wasserhygienischen Gutachten muß unter Berücksichtigung des Lokalaugenscheins klar zum Ausdruck kommen ob**

(4 Z 1) Das Füllwasser den Werten §5 , dass Wasser aus der Aufbereitung vor der Chlorung §6 und das Beckenwasser §7

- entspricht oder nicht
- Ob festgestellte Abweichungen (allenfalls unter Setzung von Maßnahmen , im Rahmen der Gesamtbeurteilung toleriert werden können,

## Wasserhygienisches Gutachten 5

(4 Z 2) oder ob

- Anforderungen nicht erfüllt werden

(5). Aufgetretene Mängel sind anzuführen und nach Möglichkeit Maßnahmen zu der Beseitigung im Falle des Nachweises von Pseudomonaden und Legionellen vorzuschlagen.

- Maßnahmen gemäß Abs 6 und 7 sowie eine Kontrolluntersuchung und die erweiterten Untersuchungen zur Überprüfung der Wirksamkeiten der gesetzten Maßnahmen vorzuschlagen.

## Wasserhygienisches Gutachten 6

### § 43.

(6) Ergibt eine Untersuchung gemäß §6 den Nachweis von Legionellen  $> 10$  KBE/100 ml oder von Pseudomonaden sind in jedem Fall

- sofortige Maßnahmen zur Sanierung der Aufbereitung die Desinfektion des Filters und/oder der Austausch des Filtermaterials durchzuführen.

# Wasserhygienisches Gutachten 7

## § 43.

(7) Ergibt eine Untersuchung gemäß §7 den Nachweis von Legionellen sind in jedem Fall

- sofortige Maßnahmen zur Sanierung durchzuführen. Von einer Schließung des Badebetriebs kann abgesehen werden
- wenn eine Konzentration von 10 KBE/ 100 ml nicht überschritten wird und
- Sofortige Maßnahmen gesetzt werden
  - ✓ pH Wert < 7,0 halten, freies Chlor > 0,8 mg/l
  - ✓ aerosolbildende Attraktionen außer Betrieb setzen
  - ✓ Wasserbefund zur Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen
  - ✓ Bei Nachweis von Legionellen im Bad : Kontrolluntersuchung vor der Beckenfreigabe erforderlich



# Zusammenfassung § 43 Abs. 6 + 7 - Zusammenstellung und Tabellen-Layout: DI PHILIPP

Filterablauf vor Chlorung		Konsequenzen	Fristen Kontroll-Untersuchung	Becken		Konsequenzen	Fristen Kontroll-Untersuchung
	KBE/100 ml				KBE/100 ml		
Legionellen	0	Keine	Keine	Legionellen	0	Keine	Keine
Pseudomonaden	0	Keine	Keine	Pseudomonaden	0	Keine	Keine
Legionellen	0-10	Keine	Keine	Legionellen	0-10	Chlorgehalt > 0,8 mg/l bei pH Wert < 7,0, Abschaltung aerosolbildender Attraktionen, Sanierung Wasseraufbereitung, Filterdesinfektion, Spülung Attraktionsleitungen	Nachweis Legionellen = 0 VOR Wieder-Inbetriebnahme
Pseudomonaden	>0	Sanierung Wasseraufbereitung, Filterdesinfektion, Spülung Attraktionsleitungen	6 Monate	Pseudomonaden	>0		sofortige Sperre
Legionellen	11-100	Sanierung Wasseraufbereitung, Filterdesinfektion, Spülung Attraktionsleitungen	6 Monate	Legionellen	11-100		sofortige Sperre
Pseudomonaden	<50	Sanierung Wasseraufbereitung, Filterdesinfektion, Spülung Attraktionsleitungen	6 Monate	Pseudomonaden	<50		sofortige Sperre
Legionellen	101-1.000	Sanierung Wasseraufbereitung, Filterdesinfektion, Spülung Attraktionsleitungen	unverzüglich	Legionellen	101-1.000		sofortige Sperre
Pseudomonaden	51 - 200	Sanierung Wasseraufbereitung, Filterdesinfektion, Spülung Attraktionsleitungen	unverzüglich	Pseudomonaden	51 - 200		sofortige Sperre
Legionellen	> 1.000	sofortige Sperre	Sofort	Legionellen	> 1.000		sofortige Sperre
Pseudomonaden	>200	sofortige Sperre	Sofort	Pseudomonaden	>200		sofortige Sperre

# Behördliche Kontrolle

# Vorübergehende Stilllegung

## § 45 a.

(1)

Vorübergehende Stilllegung ist der Behörde innerhalb von 3 Wochen anzuzeigen. Gilt nicht für Stilllegungen von weniger als 12 Monaten

(2) Wird nach mehr als 12 Monaten der Betrieb wieder aufgenommen, hat der Betreiber der Behörde:

- Die Wiederaufnahme anzuzeigen
- Vorlage eines Nachweises einer Abnahmeprüfung über einen ordnungsgemäßen, betriebssicheren und bescheidgemäßen Zustand der Wasseraufbereitung durch eine berechnigte Person
- Wasser-Untersuchungsbefund Überprüfung §6 und 7



# Warmsprudelwannen

# Warmsprudelwannen 1

## § 45 a.

(1) Sind für die Benützung durch 1 Person bestimmt.

## § 47 und 48.

(2) Der Gehalt an freiem Chlor muß im Wannenwasser zwischen 1,0 und 4,0 mg/l betragen.

**§50 Es dürfen keine Zusatzstoffe zugesetzt werden.  
Die Spezifizierung (keine oberflächenaktiven und/ oder  
oxidationsmittelzehrenden)**

## § 51.

(4)

Der Gehalt an freiem Chlor muß im Spül-Wasser zwischen 4,0 und 20,0 mg/l betragen.



# Saunaaanlagen, Warmluft- und Dampfbäder

# Saunaanlagen, Warmluft- und Dampfbäder 1

## § 61.

(2)

Innenhöhe > 2,10 und soll 2,50 m nicht überschreiten

(3) Die Kabinentüre muß durch leichten Druck nach aussen zu öffnen sein und darf für Unbefugte nicht versperrbar sein.

(5) Für den Innenraum von Saunakabinen sind Imprägnierungen, Lackierungen und Beizen nicht zulässig.

## Saunaanlagen, Warmluft- und Dampfbäder 2

### § 61.

*(5a) Hölzer dürfen eine maximale Formaldehyd-Abgabe von  $0,4 \text{ mg/m}^2 \times h$  aufweisen.*

- *Ist der Nachweis nicht möglich, sind Innenraum-Luftmessung durchzuführen, wobei ein Wert von  $0,1 \text{ mg/m}^3$  nicht überschritten werden darf .*
- Die bisher unbestimmte Vorgabe („möglichst geringe Freisetzung“ ) wurde ersetzt.
- Jedenfalls zulässig bei Ausführung aus massivem Holz: Espe, Hemlock, Fichte, Linde, Tanne und Zirbe.

# Bäder an Oberflächengewässern

## Bäder an Oberflächengewässern

### § 67.

- (2) Haustiere dürfen nicht in Badeanlagen und den dazugehörigen Einrichtungen mitgenommen werden
- Assistenzhunde sind bei Ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung von der Maulkorb- und Leinenpflicht ausgenommen.

# Kleinbadeteiche

# Kleinbadeteiche 1

In der jetzigen Novelle keine Änderungen der Anforderungen und Beurteilungskriterien.

## Kleinbadeteiche 2

### § 76.

(3) Haustiere dürfen nicht in Anlage und in das Badewasser mitgenommen werden

Gilt nicht für Assistenzhunde gemäß §39a (Bundes-Behindertengesetz BGG. 283/1990) sowie für Bereiche, die organisatorisch oder baulich abgetrennt sind.

Assistenzhunde sind bei Ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung von der Maulkorb- und Leinenpflicht ausgenommen.

# Übergangsbestimmungen

# Übergangsbestimmungen

## **§ 98-104.**

Übergangsbestimmungen für den Betrieb genehmigter Anlagen unterteilt nach Datum der Bewilligung, Art der Anlagen

Anforderungen an die Wasserbeschaffenheit müssen alle Arten von Anlagen bis zum 1. Juli 2026 entsprechen.

# Übergangsbestimmungen

## **§ 105**

Abs. 4

***Warmsprudelwannen, die über keine Füllwasser - Chlorung oder Spülwasser - Chlorung verfügen, dürfen ab dem 1. Juli 2026 nicht mehr betrieben werden.***

**Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit**